

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld

Regionale Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Dienstgebäude: 07318 Saalfeld
Schloßstraße 24
Beteiligungsmanagement

Auskunft erteilt: Frau Schache
Zimmer: 309
Telefon: 03671 823-201
Telefax: 03671 823-370
E-Mail: Buero-landrat@kreis-slf.de

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):

Datum:

613.24-004:STN/jcor

09.09.2025

Stellungnahme des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ des Regionalplans Ostthüringen (ohne Teilplan Windenergie) im Rahmen der öffentlichen Beteiligung vom 14.07.2025 bis 15.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen die fachliche Stellungnahme des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt im Zuge der öffentlichen Auslegung der oben genannten Teilplanaufstellung des Regionalplans Ostthüringen.

Im Landkreis sind insgesamt 13 Vorranggebiete für Windenergie geplant, dabei handelt es sich konkret um folgende Vorranggebiete:

W-23: Neusitz W-56: Lichtenhain bei Gräfenthal
W-31: Treppendorf (Erweiterung)
W-32: Großkochberg
W-33: Solsdorf
W-34: Rottenbach/Bechstedt
W-54: Lehesten
W-55: Leutenberg/Schweinbach
W-56: Lichtenhain bei Gräfenthal
W-57: Gösselsdorf/Pippelsdorf
W-58: Katzhütte/Oelze
W-59: Gräfenthal
W-60: Großkamsdorf/Goßwitz
W-61: Leutenberg/Dorfilm

Im Folgenden gehen wir gesondert auf die fachliche Einschätzung aus Sicht des Baurechts, Denkmalschutzes, Wegemanagements, ÖPNV, Wasserwirtschaft/Bodenschutzes, sowie Naturschutzes ein.

Bau- und Siedlungswesen

Gemäß § 99 Abs. 1 ThürBO muss bei Windenergie-Vorhaben ein Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung eingehalten werden.

§ 99 Windenergie

(1) 1§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB einhalten, sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Der Abstand von Windenergieanlagen bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das rechtmäßig errichtet wurde oder errichtet werden darf.

Nach Prüfung der Festlegungskarten der Vorranggebiete „Windenergie“ wurde festgestellt, dass bei den Ortsteilen Treppendorf (**W-31-Treppendorf**) und Kuhfraß (**W-23-Neusitz**) die 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung unserer Meinung nach nicht eingehalten werden.

Im Raumordnungsverfahren „Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg / Probstzella“ wurde gezeigt, dass dieses Projekt mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden kann. Hierzu steht möglicherweise die Ausweitung des Vorranggebietes **W-55** in Konflikt. Deshalb wird um Prüfung und Anpassung der Flächenbedarfe von **W-55** gebeten.

Denkmalschutz

Generell wurde das Einzeldenkmal „Grünes Band“ an der ehem. innerdeutschen Grenze und der zugehörige 1 km Betrachtungsradius nicht oder nur zum Teil eingehalten. Dieser wurde im Vollzugshinweis des TLDA 13061/2024 vom 02.12.2024, auf den in der Planung Bezug genommen wird (RPO-STP-1Bet-ZwUnt-06.pdf), beschrieben.

W-54: es bestehen von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde Bedenken gegen die Errichtung des Windparks, da er direkt im 1 km-Bereich des Denkmals „Grünes Band“ liegt (vgl. Vollzugshinweis des TLDA 13061/2024 vom 02.12.2024 - RPO-STP-1Bet-ZwUnt-06.pdf). Außerdem besteht eine direkte Sichtverbindung zur Gedenkstätte KZ Außenlager „Laura“, wodurch der Blick und die Wahrnehmung von der Gedenkstätte auf die ehemaligen Arbeitsbereiche der Häftlinge im Steinbruch „Liebliches Tal“ und dessen ehemaligen Zugang vom KZ beeinträchtigt wird.

W-56: es bestehen von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde Bedenken gegen die Errichtung des Windparks, da er direkt im 1 km-Bereich des Denkmals „Grünes Band“ liegt (vgl. Vollzugshinweis des TLDA 13061/2024 vom 02.12.2024 - RPO-STP-1Bet-ZwUnt-06.pdf).

W-57: es bestehen von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde Bedenken gegen die Errichtung des Windparks, sich in ihm das Bodendenkmal „Feuerhieb/Alte Schanze“ (mittelalterliche Wallanlage) und am Südwestende Teile einer Ortswüstung befinden.

W-59: es bestehen von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde Bedenken gegen die Errichtung des Windparks, da er direkt im 1 km-Bereich des Denkmals „Grünes Band“ liegt (vgl. Vollzugshinweis des TLDA 13061/2024 vom 02.12.2024 - RPO-STP-1Bet-ZwUnt-06.pdf).

Wegemanagement

Folgende Windvorranggebiete könnten bestehende Wanderrouten beeinträchtigen:

W-32: kreuzt den Wanderweg „Drei-Berge-Runde“ nahe Teichel.

W-56: kreuzt den Wanderweg „Panoramaweg zum Rennsteig“ nahe Gräfenthal.

W-58: liegt in unmittelbarer Nähe des Wanderwegs Panoramaweg Schwarzatal“ nahe Katzhütte.

Bei Planungen für Windkraftanlagen in diesen Vorranggebieten sind vorhandene Erholungswege und ihre Nutzungen zu beachten. Bestehende Wegeverbindungen und Wander-, Rad- sowie Reitwege sollten möglichst erhalten bleiben und dürfen durch Bau- und Betriebsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt werden, bzw. sollten diese unbedingt nach Abschluss der notwendigen Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen sollten Kompensationsmaßnahmen angeboten werden

(z. B. Verlegung, Wiederherstellung, Bau von Erholungseinrichtungen oder qualitative Aufwertung von Wegen). Die Öffentlichkeit, insbesondere die Nutzergruppen der Erholungswege, sind frühzeitig über die Planungen zu informieren und in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Seitens des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla bestehen keine direkten Berührungspunkte zu den im Teilwindplan dargestellten möglichen Bebauungsflächen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass im Falle einer Umsetzung der geplanten Vorhaben im Rahmen der hierfür erforderlichen Anhörungsverfahren auch das von uns beauftragte Verkehrsunternehmen, das den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt – insbesondere den Schülerverkehr – durchführt, zwingend mit einzubeziehen ist.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass während der erforderlichen Baumaßnahmen sowie im Zusammenhang mit Sperrungen oder zeitlich befristeten Sperrungen für die Anlieferung von Bauteilen der öffentliche Personennahverkehr nicht beeinträchtigt wird. Material- und Schwertransporte sollten daher möglichst in Randzeiten oder bevorzugt in der Nacht durchgeführt werden.

Sollten zeitlich befristete Sperrungen von Straßenabschnitten erforderlich werden, die auch für den öffentlichen Personennahverkehr oder die Versorgung von Bedeutung sind, ist im Vorfeld zu prüfen und sicherzustellen, dass diese Verkehrsarten trotz Sperrungen uneingeschränkt gewährleistet bleiben.

Wasserwirtschaft/Bodenschutz

Betroffenheit von Schutzgebieten und Gewässern:

W-23 – Neusitz:

Der Standort des Vorranggebietes befindet sich zum Teil innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des durch Beschluss vom 01.10.1975 rechtskräftig festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „WSG Südliches Wiedatal Dorndorf“.

W-34 – Rottenbach/Bechstedt:

Durch das Vorranggebiet verlaufen die Gewässer „Lindig“ sowie „Bach aus Bechstedt“, es handelt sich um Gewässer II. Ordnung.

W-54 – Lehesten:

Durch das Vorranggebiet verlaufen die Gewässer „Günzelbach“ sowie zwei Zuflüsse, „Steinbach“ sowie „Rehbach“, es handelt sich um Gewässer II. Ordnung.

W-55 – Leutenberg/Schweinbach:

Der Standort des Vorranggebietes befindet sich zum Teil innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des durch Beschluss vom 05.11.1975 rechtskräftig festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „WSG Saugabel Reichenbach“.

W-56 – Lichtenhain b. Gräfenthal:

Der Standort des Vorranggebietes befindet sich zum Teil innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des durch Beschluss vom 24.07.1975 rechtskräftig festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „WSG Grube Lichtenhain“. Es grenzt unmittelbar an die Trinkwasserschutzzone II. Durch das Vorranggebiet verläuft das Gewässer „Dehnbach“, es handelt sich um Gewässer II. Ordnung.

W-57 – Gösselsdorf/Pippelsdorf:

Der Standort des Vorranggebietes befindet sich zum Teil innerhalb der Trinkwasserschutzzonen II und III des in Planung befindlichen Trinkwasserschutzgebietes „WSG Hochrück“. Es grenzt unmittelbar an die in Planung befindliche Trinkwasserschutzzone I.

W-58 – Katzhütte/Oelze:

Durch das Vorranggebiet verlaufen die Gewässer „Steinseife“ sowie einige Zuflüsse, es handelt sich um Gewässer II. Ordnung.

W-59 – Gräfenthal:

Durch das Vorranggebiet verläuft das Gewässer „Förstchenbach“, es handelt sich um ein Gewässer II. Ordnung.

W-61 – Leutenberg/Dorfilm:

Durch das Vorranggebiet verlaufen die Gewässer „Bach vom Dorfberg“ sowie zwei Zuflüsse zum „Lothrabach“, es handelt sich um Gewässer II. Ordnung. Im Umweltbericht sind die Vorranggebiete W-23 sowie W-55 unter Punkt „3.1.3 Schutzgut Wasser“ in der Aufzählung der Schutzgebiete, welche mit Teilflächen in der Trinkwasserschutzzone liegen, nicht mit aufgezählt. Diese sind hier zu ergänzen.

Sonstige Hinweise:

Die Vorranggebiete **W-23**, **W-55**, **W-56** sowie **W-57** befinden sich zum Teil innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Die Festsetzung der Schutzgebiete erfolgte durch die jeweils genannten Beschlüsse auf Grundlage der damaligen TGL 24348.

Die nach DDR-Recht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete gelten gemäß § 79 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) als Wasserschutzgebiete im Sinne des § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der TGL 24348 haben für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser TGL (01.07.1989) bestehenden Trinkwasserschutzgebieten Geltung erlangt. Die TGL 24348 bestimmt Verbote und Beschränkungen für Bauwerke, Anlagen, sonstige Einrichtungen, Grundstücksnutzungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten, die zu einer Verunreinigung der Gewässer oder sonstiger nachteiliger Veränderungen ihrer Eigenschaften in Menge und Güte führen können.

Auf Grundlage des § 52 Abs. 1 WHG und des Schutzzonenbeschlusses in Verbindung mit der TGL 24348 kann die Wasserbehörde Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten zulassen. Befreiungen dürfen nur zugelassen werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird, oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern oder die Durchsetzung der Handlungspflicht im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Darüber hinaus kann die Wasserbehörde bestimmte Handlungen verbieten oder für eingeschränkt zulässig erklären.

Für die oben genannten Vorranggebiete **W-23**, **W-55**, **W-56** sowie **W-57** wäre hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit aufgrund der Lage innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten jeweils eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, um die konkreten Auswirkungen des jeweiligen Vorranggebietes auf die jeweilige Trinkwasserschutzzone fachgerecht zu bewerten – ggf. wären hier geohydrologische Gutachten einzuholen. Wir

empfehlen daher, die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen frühzeitig in die Planung einzubeziehen und die zuständigen Fachbehörden und ggf. die örtlichen Wasserversorger zu beteiligen.

Im Bereich der geplanten Vorranggebiete „Windenergie“ verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung. Die Gewässer und deren Abflussprofil dürfen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Ein Abstand zum Gewässer (Gewässerrandstreifen) von 10 m ist unbedingt einzuhalten. Die betreffenden Gewässer sind oberirdische Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Sie dienen dem natürlichen Wasserabfluss, dem ökologischen Ausgleich sowie teilweise dem Hochwasserschutz. Gemäß § 38 WHG ist das Gewässerbett einschließlich des Abflussprofils in seinem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Bauarbeiten in unmittelbarer Gewässernähe bergen die Gefahr, durch Erschütterungen, Aufschüttungen oder unbeabsichtigte Materialeinträge den Wasserabfluss zu beeinträchtigen oder Schadstoffe ins Gewässer einzutragen. Laut § 29 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) beträgt abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG der Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern im Außenbereich zehn Meter, in dem unter anderem eine dauerhafte Lagerung von Materialien zu vermeiden ist, um schädliche Einträge in das Gewässer zu verhindern. Innerhalb dieses Bereichs sind nachteilige Veränderungen der Bodenbeschaffenheit, Verdichtung, Abtrag oder Verschmutzung zu unterlassen.

Der im Umweltbericht unter Punkt „3.1.3 Schutzgut Wasser“ benannte Gewässerrandstreifen („10 m bei Gewässern 1. Ordnung und 5 m bei Gewässern 2. Ordnung“) ist nicht korrekt, dieser bestimmt sich nach § 29 Abs. 1 ThürWG „Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG beträgt der Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile fünf Meter und im Außenbereich zehn Meter. Im Übrigen gilt § 38 WHG entsprechend, wenn nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.“.

Vorstehende Vorschriften gelten auch für die Netzanbindung der einzelnen Windkraftanlagen.

Naturschutz

Im Folgenden werden die einzelnen Vorranggebiete naturschutzfachlich auf die Eignung als Vorranggebiet für Windenergie untersucht, indem die Betroffenheit von Arten und Schutzgebieten geprüft und bewertet wird. Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurden alle Brutnachweise oder Brutverdachte von kollisionsgefährdeten Brutvögeln (vgl. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), Nachweise zu vorkommenden Zugvögeln sowie Fledermäusen berücksichtigt, welche zum derzeitigen Zeitpunkt nicht älter als fünf Jahre sind.

1. W-23: Neusitz

Schutzgebiete:

Innerhalb des Vorranggebietes „W-23 Neusitz“ gibt es keine Betroffenheit von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) oder Schutzgebieten gemäß §§ 23-26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Im Vorranggebiet selbst befinden sich aktuelle Nachweise von kollisionsgefährdeten Brutvögeln. Das Vorranggebiet befindet sich im bis zu 3.500 m breiten Prüfbereich des Rotmilans, welcher 2020 in einem Horstbaum kartiert wurde. Rotmilane bevorzugen Waldränder und Gehölzstreifen, welche im geplanten Vorranggebiet „W-23 Neusitz“ zu finden sind.

Im Jahr 2020 wurde ebenfalls der Schwarzmilan in einem Horstbaum innerhalb des Vorranggebietes kartiert, welcher einen Prüfbereich von bis zu 2.500 m aufweist und von der Wassernähe zur Talsperre Engerda und dem Saaletal profitiert.

In einer Entfernung von weniger als 200 m wurde 2020 ein Paar Rohrweihen zur Brutzeit gesichtet (Brutverdacht). Rohrweihen haben einen Prüfbereich von bis zu 2.500 m. Eine Kollision der o.g. Brutvögel mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung des Vorranggebietes kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Zugvogelarten:

Der Speicher Engerda ist ein bedeutender Rastplatz für Entenvögel. Eine Kollision von ziehenden Enten mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung des Vorranggebietes kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse:

Aufgrund der Nähe zu Ortschaften wie Engerda, Neusitz und Rödelwitz, welche Wochenstuben von Fledermäusen in Kirchen oder anderen Gebäuden beherbergen können, sowie den Zugbewegungen von Fledermäusen an Waldrändern und Gehölzstreifen, ist im Vorranggebiet „W-23 Neusitz“ potenziell mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen.

2. W-31: Treppendorf**Schutzgebiete:**

Innerhalb des Vorranggebietes „W-31 Treppendorf“ gibt es keine Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß §§ 23-26 BNatSchG. In einer Entfernung von 1.300 m befindet sich nördlich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (DE 5135-420).

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Angrenzend an das Vorranggebiet „W-31 Treppendorf“ wurde 2021 ein Nest des Schwarzmilans kartiert. Schwarzmilane haben einen Prüfbereich von bis zu 2.500 m. In einer Entfernung von 100 m wurde 2021 ein Paar Rotmilane zur Brutzeit gesichtet (Brutverdacht). Rotmilane haben einen Prüfbereich von bis zu 3.500 m. Ebenfalls in einer Entfernung von 100 m wurde 2021 ein Paar Baumfalken bei der Balz beobachtet (Brutverdacht). Baumfalken haben einen Prüfbereich von bis zu 2.000 m. Mit einer Entfernung von 400 m zum Vorranggebiet wurde 2022 der Uhu bei der Balz gesichtet (Brutverdacht). Uhus haben einen Prüfbereich von bis zu 2.500 m.

Eine Kollision der o.g. Brutvögel mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung des Vorranggebietes kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Zugvogelarten:

Das Vorranggebiet selbst befindet sich im Zugkorridor „Weiße Elster-Eisenberg-Jena-Blankenhain“ für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel, Zugkorridor „Rohrbach-Umpferstedt-Mellingen-Saalborn-Kranichfeld/Klettbach“ für Greifvögel und Eulen, im Zugkorridor „Schorbach-Kottenhain-Tangelstedt“ für Greifvögel und Eulen sowie im Rastgebiet „Kottenhainer Höhe, E. Rettwitz“ für Wasservögel. Eine Kollision von ziehenden Vogelarten mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung des Vorranggebietes kann somit nicht ausgeschlossen werden.

3. W-32: Großkochberg**Schutzgebiete:**

Am Standort des Vorranggebietes „W-32 Großkochberg“ gibt es keine Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß §§ 23-26 BNatSchG.

In einer Entfernung von 80-150 m befindet sich westlich, südlich und östlich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (DE 5135-420). Gemäß den „Hinweisen zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes ‚Natura 2000‘ in Thüringen“ (FFH-Einführungserlass) vom 17.12.2020 ist auf den Umgebungsschutz des SPA-Gebietes zu achten, um Beeinträchtigungen des Gebiets von außen zu vermeiden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im SPA-Gebiet Nr. 33 sind z.B. Baumfalke, Rotmilan und Weißstorch. Da das Vorranggebiet an drei Seiten vom SPA-Gebiet Nr. 33 umgeben ist, ist von Wechselbeziehungen auszugehen. Eine Kollision der Leitarten mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung des Vorranggebietes kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse:

Aufgrund der Nähe zu Ortschaften wie Engerda, Großkochberg und Teichel, welche Wochenstuben von Fledermäusen in Kirchen oder anderen Gebäuden beherbergen können, sowie den Zugbewegungen von Fledermäusen an Waldrändern und Gehölzstreifen, ist im Vorranggebiet „W-32 Großkochberg“ potenziell mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen.

4. W-33: Solsdorf**Schutzgebiete:**

Etwa die Hälfte des Vorranggebietes „W-33 Solsdorf“ befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rinne-Rottenbachtal“. Am Standort des Vorranggebietes gibt es keine Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß §§ 23-25 BNatSchG.

In einer Entfernung von 80 m befindet sich östlich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 144 „Muschelkalk-Landschaft westlich Rudolstadt“ (DE 5233-304). In einer Entfernung von 400 m befindet sich westlich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 34 „Langer Berg-Buntsandstein-Waldland um Paulinzella“ (DE 5332-420). Gemäß den „Hinweisen zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes ‚Natura 2000‘ in Thüringen“ (FFH-Einführungserlass) vom 17.12.2020 ist auf den Umgebungsschutz des SPA-Gebietes zu achten, um Beeinträchtigungen solcher Gebiete von außen zu vermeiden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im SPA-Gebiet Nr. 144 und SPA-Gebiet Nr. 34 sind z.B. Baumfalke und Wespenbussard. Da das Vorranggebiet an zwei Seiten von den SPA-Gebieten Nr. 144 und Nr. 34 umgeben ist, ist von Wechselbeziehungen der o.g. Schutzgebiete auszugehen. Eine Kollision der Leitarten mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung des Vorranggebietes kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse:

Im nahegelegenen Thälendorf befindet sich eine der größten Wochenstuben des Grauen Langohrs in Europa. Aufgrund der Nähe zu Ortschaften wie Hengelbach, Solsdorf und Kleinliebringen, welche ebenfalls Wochenstuben von Fledermäusen in Kirchen oder anderen Gebäuden beherbergen können, sowie den Zugbewegungen von Fledermäusen an Waldrändern und Gehölzstreifen, ist im Vorranggebiet „W-33 Solsdorf“ potenziell mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen.

5. W-34: Rottenbach/Bechstedt

Schutzgebiete:

Das Vorranggebiet „W-34 Rottenbach/Bechstedt“ befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“. Das Naturschutzgebiet „Schwarzatal“ ist etwa 1.600 m entfernt. Am Standort des Vorranggebietes gibt es keine Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß §§ 24 und 25 BNatSchG.

In einer Entfernung von 3.500 m befindet sich nordwestlich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 34 „Langer Berg-Buntsandstein-Waldland um Paulinzella“ (DE 5332-420), ebenfalls in einer Entfernung von 3.500 m befindet sich nordöstlich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 35 „Muschelkalk-Landschaft westlich Rudolstadt“ (DE 5233-420) und in 1.200 m befindet sich südlich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 28 „Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal“ (DE 5333-420). Gemäß den „Hinweisen zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes ‚Natura 2000‘ in Thüringen“ (FFH-Einführungserlass) vom 17.12.2020 ist auf den Umgebungsschutz des SPA-Gebietes zu achten, um Beeinträchtigungen solcher Gebiete von außen zu vermeiden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse in den SPA-Gebieten Nr. 34, Nr. 35 und Nr. 28 sind z.B. Baumfalke, Uhu, Wespenbussard und Auerhuhn. Da das Vorranggebiet an drei Seiten von den SPA-Gebieten Nr. 34, Nr. 35 und Nr. 28 umgeben ist, ist von Wechselbeziehungen der o.g. Schutzgebiete auszugehen. Eine Kollision der Leitarten mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung des Vorranggebietes kann somit nicht ausgeschlossen werden. Eine Scheuchwirkung für die Leitart Auerhuhn ist zu befürchten, da die Art sehr scheu und störungsempfindlich reagiert.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

In einer Entfernung von 500 m wurde 2020 ein Brutnachweis des Rotmilans kartiert. Rotmilane haben einen Prüfbereich von bis zu 3.500 m.

In einer Entfernung von 1.200 m wurde 2020 ein Brutnachweis des Schwarzmilans kartiert. Schwarzmilane haben einen Prüfbereich von bis zu 2.500 m.

Eine Kollision der o.g. Brutvögel mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung des Vorranggebietes kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Zugvogelarten:

Der nördliche Teil des Vorranggebietes befindet sich im Zugkorridor „Meuselwitz-Ronneburg-Gera-Neustadt-Saalfeld-Königsee“ für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Südlich des Vorranggebietes befindet sich der Zugkorridor des Fischadlers (Gemarkung Bechstedt).

Westlich des Vorranggebietes befindet sich am Ortsausgang Rottenbach in Richtung Unterköditz ein bedeutendes Brutgebiet für Graureiher. Es handelt sich um eine Kolonie von 30 Brutpaaren.

Eine Kollision von ziehenden Vogelarten mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung des Vorranggebietes kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse:

Im südwestlich gelegenen Ort Allendorf befindet sich in einer Entfernung von 1.200 m die Tropfsteinhöhle „Fuchskirche“, welche eine Wochenstube der Wasserfledermaus beherbergt. Südlich des Vorranggebietes befinden sich im Keller des Schlosses Schwarzburg Wochenstuben und Winterquartiere diverser Fledermausarten, z.B. Wasserfledermaus, Mopsfledermaus und Fransenfledermaus. Aufgrund der o.g. Wochenstuben in Allendorf und Schwarzburg, sowie der Nähe zu Ortschaften wie Unterköditz, welche Wochenstuben von Fledermäusen in Kirchen oder anderen Gebäuden beherbergen können, sowie den Zugbewegungen von Fledermäusen an Waldrändern und Gehölzstreifen, ist im Vorranggebiet „W-34 Rottenbach/Bechstädt“ potenziell mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen.

6. W-54: Lehesten**Schutzgebiete:**

Das Vorranggebiet „W-54 Lehesten“ befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“. Am Standort des Vorranggebietes „W-54 Lehesten“ gibt es keine Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß §§ 23-25 BNatSchG.

In einer Entfernung von 850 m befindet sich südöstlich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 37 „Frankenwald-Schieferbrüche um Lehesten“ (DE 5535-420). Gemäß den „Hinweisen zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes ‚Natura 2000‘ in Thüringen“ (FFH-Einführungserlass) vom 17.12.2020 ist auf den Umgebungsschutz des SPA-Gebietes zu achten, um Beeinträchtigungen solcher Gebiete von außen zu vermeiden.

Zugvogelarten:

In einer Entfernung von 1.800 m befindet sich südlich des Vorranggebietes der Zugkorridor „Lehesten-Rodacherbrunn-Blankenstein“ für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Eine Kollision von ziehenden Vogelarten mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung des Vorranggebietes kann somit nicht ausgeschlossen werden.

7. W-55: Leutenberg/Schweinbach**Schutzgebiete:**

Das Vorranggebiet „W-55 Leutenberg/Schweinbach“ befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“. Am Standort des Vorranggebietes gibt es keine Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß §§ 23-25 BNatSchG.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Im Vorranggebiet selbst befinden sich aktuelle Nachweise von kollisionsgefährdeten Brutvögeln. Das Vorranggebiet befindet sich im 2.500 m breiten Prüfbereich des Wanderfalken, von welchem ein benutztes Nest in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (mit einer Toleranz von 1.000 m um den Kartierungspunkt) im Abstand von ca. 2.000 m zum Vorranggebiet kartiert wurde. Eine Kollision der o.g. Brutvögel mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung des Vorranggebietes kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse:

In der unmittelbaren Umgebung des Vorranggebietes sind zahlreiche Fledermausarten nachgewiesen worden. Die nächsten Nachweise stammen aus einem Winterquartier im Heiligenbergstollen von Arten wie z.B. Mausohr, Braunes Langohr, Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase und Fransenfledermaus, in einer Entfernung von ca. 100 m. Weitere Nachweise, u.a. aus unterirdischen Winterquartieren um Reichenbach, befinden sich in ca. 1.200 m Abstand. Aufgrund der o.g. Quartiere sowie der Nähe zu Ortschaften wie Reichenbach, Schweinbach oder Kleinneundorf, welche Wochenstuben von Fledermäusen in Kirchen oder anderen Gebäuden beherbergen können, sowie den Zugbewegungen von Fledermäusen an Waldrändern und Gehölzstreifen, ist im Vorranggebiet „W-55 Leutenberg/Schweinbach“ potenziell mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen.

8. W-56: Lichtenhain bei Gräfenthal**Fledermäuse:**

In der unmittelbaren Umgebung des Vorranggebietes sind verschiedene Fledermausarten, wie z.B. Mausohr, Braunes Langohr, Bartfledermaus und Kleine Hufeisennase, nachgewiesen worden. Die nächsten Nachweise stammen aus einem Stollen im Bruchloch in einer Entfernung von ca. 250 m. Aufgrund der

Nähe zu Ortschaften wie Lichtenhain, Buchbach oder Spechtsbrunn, welche Wochenstuben von Fledermäusen in Kirchen oder anderen Gebäuden beherbergen können, sowie den Zugbewegungen von Fledermäusen an Waldrändern und Gehölzstreifen, ist im Vorranggebiet „W-56 Lichtenhain bei Gräfenthal“ potenziell mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen.

9. W-57: Gösselsdorf/Pippelsdorf

Schutzgebiete:

Das Vorranggebietes „W-57 Gösselsdorf/Pippelsdorf“ befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“. Am Standort des Vorranggebietes gibt es keine Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß §§ 23-25 BNatSchG.

In einer Entfernung von 1.200 m befindet sich westlich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 28 „Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal“ (DE 5333-420). Gemäß den „Hinweisen zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes ‚Natura 2000‘ in Thüringen“ (FFH-Einführungserlass) vom 17.12.2020 ist auf den Umgebungsschutz des SPA-Gebietes zu achten, um Beeinträchtigungen des Gebiets von außen zu vermeiden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im SPA-Gebiet Nr. 33 sind z.B. Baumfalke, Wespenbussard und Auerhuhn. Eine Scheuchwirkung für die Leitart Auerhuhn ist zu befürchten, da die Art sehr scheu und störungsempfindlich reagiert.

Fledermäuse:

In einer Entfernung von etwa 2.200 m bzw. 2.400 m vom Vorranggebiet sind verschiedene Fledermausarten, wie Mausohr, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus sowie Kleine Hufeisennase, in Winterquartieren (Stollen am Goldberg bei Reichmannsdorf bzw. Wapplerstollen bei Gegersdorf) nachgewiesen worden. Aufgrund der Nähe zu Ortschaften wie Reichmannsdorf, Pippelsdorf, Königsthal oder Gösselsdorf, welche Wochenstuben von Fledermäusen in Kirchen oder anderen Gebäuden beherbergen können, sowie den Zugbewegungen von Fledermäusen an Waldrändern und Gehölzstreifen, ist im Vorranggebiet „W-57 Gösselsdorf/Pippelsdorf“ potenziell mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen.

10. W-58: Katzhütte/Oelze

Schutzgebiete:

Das Vorranggebietes „W-58 Katzhütte/Oelze“ befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“. Am Standort des Vorranggebietes gibt es keine Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß §§ 23-25 BNatSchG.

In einer Entfernung von 1.400 m befindet sich östlich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ (DE 5432-401). Gemäß den „Hinweisen zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes ‚Natura 2000‘ in Thüringen“ (FFH-Einführungserlass) vom 17.12.2020 ist auf den Umgebungsschutz des SPA-Gebietes zu achten, um Beeinträchtigungen des Gebiets von außen zu vermeiden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im SPA-Gebiet Nr. 33 sind z.B. Wanderfalke, Uhu und Auerhuhn. Eine Scheuchwirkung für die Leitart Auerhuhn ist zu befürchten, da die Art sehr scheu und störungsempfindlich reagiert.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Im Vorranggebiet selbst befinden sich aktuelle Nachweise von kollisionsgefährdeten Brutvögeln. Das Vorranggebiet befindet sich im 2.500 m breiten Prüfbereich des Wanderfalken, von welchem seit 2022 ein Brutnachweis im Abstand von ca. 500 m zum Vorranggebiet kartiert wurde. Eine Kollision der o.g. Brutvögel mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung des Vorranggebietes kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse:

Es liegen Nachweise von Fledermausarten, wie z.B. Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Fransenfledermaus, aus den Jahren 2020, 2021 und 2022 innerhalb der Teilflächen des Vorranggebiets sowie in den unmittelbar benachbarten Waldgebieten vor.

11. W-59: Gräfenthal

Fledermäuse:

In einer Entfernung von etwa 1.300 m vom Vorranggebiet sind verschiedene Fledermausarten, wie z.B. Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Kleine Hufeisennase und Fransenfledermaus, nachgewiesen worden. Aufgrund der Nähe zu Ortschaften wie Gräfenthal, Lichtenhain oder Buchbach, welche Wochenstuben von Fledermäusen in Kirchen oder anderen Gebäuden beherbergen können, sowie den Zugbewegungen von Fledermäusen an Waldrändern und Gehölzstreifen, ist im Vorranggebiet „W-59 Gräfenthal“ potenziell mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen.

12. W-60: Großkamsdorf/Goßwitz

Schutzgebiete:

Das Vorranggebiet „W-60 „Großkamsdorf/Goßwitz““ befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Obere Saale“. Am Standort des Vorranggebietes gibt es keine Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß §§ 23-25 BNatSchG.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Im Vorranggebiet selbst befinden sich aktuelle Nachweise von kollisionsgefährdeten Brutvögeln. Das Vorranggebiet befindet sich im 3.500 m breiten Prüfbereich des Rotmilans, von welchem 2020 ein Brutnachweis im Abstand von ca. 1.300 m zum Vorranggebiet kartiert wurde.

Am ca. 700 m entfernten FND „Zimmersberg bei Kausldorf“ wurde 2022 und 2023 der Uhu bei der Balz gesichtet (Brutverdacht).

Auch im ca. 1.800 m entfernten Großtagebau Kamsdorf wurden Brutnachweise von Rohrweihe, Baumfalke und Uhu erbracht. Rohrweihen und Uhus haben einen Prüfbereich von bis zu 2.500 m, der Prüfbereich für Baumfalken liegt bei bis zu 2.000 m. Eine Kollision der o.g. Brutvögel mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung des Vorranggebietes kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Zugvogelarten:

Der Großtagebau Kamsdorf, der ca. 1.300 m südlich des ausgewiesenen Vogelzugkorridors „Meuselwitz-Ronneburg-Gera-Neustadt-Saalfeld-Königsee“ für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel liegt, ist ein bedeutsamer Trittstein für ziehende Vögel. Außerdem bestehen zwischen dem Saaletal und der Orlasenke Wechselbeziehungen insbesondere für Greifvögel. Eine Kollision von ziehenden Vögeln mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung des Vorranggebietes kann somit nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft auch die im Gebiet mit Brutnachweis kartierten Arten Baumfalke, Uhu und Wespenbussard.

Fledermäuse:

Das Vorranggebiet liegt in ca. 1.800 m Entfernung zum Großtagebau Kamsdorf, wo sich das FFH-Objekt „Stollen Gottschild Kamsdorf“, ein ca. 50 km² großes unterirdisches Stollen- und Höhlensystem mit über 30 Öffnungen, befindet. Dieses ist ein überregional bedeutsames Winterquartier verschiedener Fledermausarten, wie z.B. Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase und Wasserfledermaus. Allein 2025 konnten hier ca. 1.400 überwinterte Tiere gezählt werden. Ebenso konnte durch Ringfunde das Vorkommen von Langstreckenziehern aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen-Anhalt nachgewiesen werden, die hier überwintern oder den Tagebau als Trittstein während des Zuges nutzen. Diese Nachweise belegen die Bedeutung der Region als Fledermaus-Hotspot.

Außerdem gibt es in den Stollen des Tagebaus Kamsdorf eine unterirdische Wochenstube der Kleinen Hufeisennase - etwas extrem Seltenes.

13. W-61: Leutenberg/Dorfilm

Schutzgebiete:

Innerhalb des Vorranggebietes „W-61 Leutenberg/Dorfilm“ gibt es keine Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß §§ 23-26 BNatSchG.

Fledermäuse:

Aufgrund der Nähe zu Ortschaften wie Dorfilm, Lothra und Kleingeschwenda bei Leutenberg, welche Wochenstuben von Fledermäusen in Kirchen oder anderen Gebäuden beherbergen können, sowie den Zugbewegungen von Fledermäusen an Waldrändern und Gehölzstreifen, ist im Vorranggebiet „W-61 Leutenberg/Dorfilm“ potenziell mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen.

Zusammenfassung Naturschutz

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung und Bewertung kann keines der vorgesehenen Vorranggebiete im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt eine naturschutzfachliche Eignung für Windenergie vorweisen. Insbesondere wurde die Betroffenheit von ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) sowie Schutzgebieten gemäß §§ 23 und 26 BNatSchG festgestellt.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) sind Gebiete, die im Rahmen der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, um den langfristigen Erhalt und die Sicherung von Populationen wildlebender heimischer Vogelarten zu gewährleisten. Sie schützen sowohl die Arten selbst als auch ihre Lebensräume. Dazu ist auch auf den Umgebungsschutz des SPA-Gebietes zu achten, um Beeinträchtigungen solcher Gebiete von außen zu vermeiden (vgl. FFH-Einführungserlass vom 17.12.2020). Zudem befinden sich einige Vorranggebiete innerhalb ausgewiesener Vogelzugkorridore sowie Rastgebiete oder in deren unmittelbarer Nähe. Daher kann die Kollision von ziehenden Vögeln mit Windenergieanlagen bei der Überfliegung eines Vorranggebietes nicht ausgeschlossen werden.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln (vgl. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) sowie Fledermäusen, welche zum derzeitigen Zeitpunkt nicht älter als fünf Jahre sind, wurde deren Betroffenheit durch Kartierungen nachgewiesen. Vor allem bei Vorranggebieten im Thüringer Schiefergebirge, welches aufgrund der dort vorhandenen Habitatstrukturen (Höhlungen und Stollen) ein überregional bedeutsames Überwinterungsgebiet für verschiedene Fledermausarten darstellt, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht auszuschließen.

Ungeachtet dessen ist die vorhandene Datenlage zu windkraftsensiblen Fledermaus- und Vogelarten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt auf bisher unbeplanten Flächen unzureichend und somit auf die naturschutzfachliche Eignung als Vorranggebiet für Windenergie nicht umfassend prüfbar. Dies betrifft insbesondere forstrechtlich genutzte Gebiete einschließlich der Kalamitätsflächen.

Zusammenfassend können mit der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden. Bei Antragstellung ist im Einzelfall die Betroffenheit von Arten, Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen zu prüfen und zu bewerten.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Schache im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt unter den oben angegebenen Kontaktdaten sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marko Wolfram
Landrat